Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

3. Sitzung, 1. Teil, 18.12.1900

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Bericht

über

die Verhandlungen

3. Versammlung des XXVII. Landtags des Großherzogth. Oldenburg.

Dritte Sitzung. I. Theil.

Olbenburg, ben 18. December 1900, Bormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung: 1. Bericht bes Finanzausschuffes über ben Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abanderung bes Gesetzes für bas Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienft.
 - 2. Bericht besfelben über die Borlage ber Großherzoglichen Staatsregierung wegen ber Bergrößerung und des Umbaues der Forstarbeiterwohnung zu Abdernhausen.
 - 3. Bericht besfelben, betreffend Gemahrung einer Unterftutung an ben Deutschen Schulichiff-
 - 4. Mündlicher Bericht besselben über die Borlage ber Staatsregierung, betreffend die Ueberrechnung der in 1897/99 nicht verwendeten Baukosten für bas Marien-Gymnafium in Jever.
 - Bericht bes Gifenbahnausschuffes über Anlage 4, betreffend die Berftellung ber Gifenbahn= brude über die Sunte am Ohrt bei Elsfleth.
 - Bericht besfelben über die Borlage der Staatsregierung, betreffend die Berftellung einer Fußweg-Unterführung an ber Mühlenftraße zu Delmenhorft.
 - 7. Bericht besielben über Ergangungen, Erweiterungen und Berbefferungen bes Bahnhofs Brate.
 - 8. Bericht besselben über die Betition ber Wittwe Groteluschen in Olbenburg wegen Erhöhung ihres Wittwengelbes.
 - 9. Bericht bes Berwaltungsausschuffes über ben Entwurf eines Gesetes für bas Bergogthum Olbenburg, betreffend Bauten auf ber Infel Wangerooge.
 - 10. Bericht besselben, betreffend bie Petition ber baugewerblichen Arbeiter bes Großherzogthums Oldenburg.
 - 11. Selbstftändiger Antrag bes Abg. Ablhorn (Dfternburg), betreffend Auslegung bes Gefetes für das Herzogthum Oldenburg vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inläns dischen Actiengesellschaften, Forensen 2c. zu den Gemeindes und Schullaften, insbesondere hinfichtlich der Gemeindesteuerpflicht der Oldenburg-Portugisischen Dampfschiffsrhederei.
 - 12. Selbstftändiger Antrag bes Abg. Jürgens, betreffend Besprechung ber von Seiner Excelleng Minister Willich gehaltenen Ansprache an den Landtag vom 4. December 1900.

Vorfitsender: Prafident Grofe, zeitweilig Viceprafident Jurgene.

Am Regierungstische: Geh. Staatsrath Ruhstrat II, Beh. Dberregierungerath Dugend, Geh. Dberfinangrath Deltermann, Geh. Dberregierungerath Ahlhorn, Dberbaurath Böhlk, Ministerialrath v. Finch, die Regierungs= rathe Gramberg und Scheer, die Amtsaffefforen Mungebrod und Stein.

Vor Gintritt in die Tagesordnung ergreift das Wort

der

Prafident:

Meine geehrten Serren!

Che wir in unsere Geschäfte eintreten, habe ich wiederum eine traurige Pflicht zu erfüllen, nämlich des herben Berluftes zu gedenken, ber diesmal bas gange

Reich betroffen hat.

S. M. S. "Gneisenau" ift auf ber Rhebe von Malaga von einem Sturme erfaßt worden und an ben Molen zerschmettert. Biele brave Seeleute, Die Blüthe unfres Baterlandes, die hoffnung unfrer Marine, neben ber Befatzung bes Schiffes auch Seekabetten und Schiffsjungen, haben dabei ein Seemannsgrab gefunden. Unfrer Aller Theilnahme folgt ihnen nach! Ich bitte Sie, zur Ehre diefer Braven, die in treuer Pflichterfüllung für ihr Baterland in den Tod gegangen find, Sich von Ihren Sigen zu erheben.

Die Abgeordneten erheben fich von ihren Gigen.

Das Protofoll der zweiten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Schriftführer Hollmann verlieft die Eingänge und die vorgeschlagene Üeberweisung derselben.

Der Landtag genehmigt die Ueberweisung in der angegebenen Weife.

Sobann wird in die Tagesordnung eingetreten.

Auf Borschlag des Präfidenten wird auf die Berlesung ber Ausschußberichte überall verzichtet.

I. Bericht bes Finangausschuffes über den Entwurf eines Gefeges, betreffend Abanderung des Gefeges für das Großherzogthum Oldenburg bom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienft.

Der Ausschuß stellt ben Antrag:

Der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine verfaffungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Es erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Wilken: In der Unsprache, die Se. Exc. der Minister Willich zu Anfang der Session an den Landtag gerichtet habe, sei u. A. die Absicht einer thunlichen Verminderung des Beamtenpersonals ausgesprochen worden. Die gur Berhandlung ftehende Borlage fei der erfte Schritt in diefer Richtung. Es handle fich um die Aufhebung ber Stelle bes Oberftaatsanwaltes beim Oberlandesgericht in Oldenburg. In der Begründung der Re-gierung sei ausgeführt, daß das Umt für sich allein keine hinreichende Beschäftigung für einen Beamten biete. Aus diesem Grunde fei ber Dberftaatsanwalt in den legten Jahren in verschiedener Weise anderweitig beschäftigt worden, vor allem bei Ausarbeitung von Gesetzentwürfen. In Diefer Richtung würde jedoch voraussichtlich in den nächsten Sahren eine besondere Arbeitsfraft nicht benöthigt werden. Mit diesen Ausführungen habe sich der Finanzausschuß um so eher einver= standen erklären können, als dies Amt mit 6000-7000 M. dotirt sei, also eine erhebliche Ausgabe bedeute. Anftog habe der Ausschuß allerdings genommen an der in dem Ent= wurfe vorgesehenen Funktionszulage. Principiell ftehe ber Ausschuß nach wie vor auf dem Standpunkte, daß jeder Beamte seine ganze Kraft einzusetzen und danach feinen Anspruch auf besondere Vergütung habe. Andrerseits glaube er, die Uebernahme eines so wichtigen Amtes ohne jede Vergütung einem Beamten nicht zumuthen zu können. Er bitte daher um Annahme des einstimmig beschloffenen Ausschußantrages, dem Regierungsentwurfe zuzustimmen. Das finanzielle Ergebniß einer Unnahme mare, da feines Wiffens der jetige Oberstaatsanwalt ein Gehalt von 6800 Mark bezöge, wovon die Funktionszulage mit 900 Mark in Abzug fame, eine jährliche Ersparnig von 5900 Mark.

Reg.=Romm. Geh. Oberregierungerath Dugend: Er bitte, diefen Gegenstand bis hinter Nummer 11 der Tages= ordnung zurudzuftellen, ba der Minifter, der zur Zeit ver= hindert sei, wünsche, falls eine Debatte sich entspänne, selbst

darauf einzugehen.

Der Präsident beantragt Zurückstellung.

Abg. Wilken (zur Geschäftsordnung): Da der Landtag in die Berhandlung bereits eingetreten fei, bitte er, die

Tagesordnung unverändert beizubehalten.

Bräfident: Rach der Geschäftsordnung sei einem Untrage eines Regierungstommiffars auf Bertagung ftets zu genügen. Der Landtag fonne demnach nicht umbin, dem Antrage nachzukommen.

Nummer 1 der Tagesordnung wird barauf hinter

Nummer 11 zurückgestellt.

II. Bericht des Finanzausschuffes über die Borlage der Großherzoglichen Staatsregierung wegen der Bergrößerung und des Umbaues der Forstarbeiterwohnung gu Addernhausen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle fich mit der Erhöhung der zu §. 154 des Voranichlags der Ausgaben der Landesfaffe des Bergogthums für die Vergrößerung und den Umbau der Forftarbeiterwohnung zu Addern= hausen bewilligten Summe von 2700 M. auf 3200 M. einverstanden erklären und diese Summe für das Jahr 1901 zur Berfügung ftellen unter ber Bedingung, daß die nachbewilligten 500 M. durch eine erhöhte Pachtsumme verzinst werden.

Berichterftatter Abg. Quatmann: Aus dem fchrift= lichen Berichte sei ersichtlich, daß der Ausschuß noch immer auf feinem früheren Standpuntte ftebe, wonach der Bau für eine erheblich geringere Summe auszuführen sei. Da aber die Baudireftion dies für unmöglich ertläre, habe der Ausschuß die Borlage annehmen zu muffen geglaubt, unter ber Bedingung, daß die vermehrten Bautoften durch die Erhöhung ber gang unzulänglichen Miethe verzinft murben. Perfonlich wolle er zu diefer Borlage bemerken, daß die

Alage, die Regierung baue zu theuer, immer noch zuträfe. Der Grund läge darin, daß sie bei der Ausschreibung dem Unternehmer zu harte Bedingungen stelle. So habe, als in seinem Bahlfreis der Bau eines Schulgebäudes versungen sei, ein Unternehmer sich an der Ausverdingung deshald nicht betheiligt, weil nur scharffantige Hölzer verlangt worden seien. Nach seiner Ansicht hätten es gewöhnlich gebräuchliche Hölzer auch gethan und die Haltbarkeit des Gebäudes hätte darunter nicht gelitten. Dies sei nur einer der Gründe der Bertheuerung. Er halte eine Aenderung in dieser Beziehung für wohl angebracht.

Der Ausschußantrag wird darauf angenommen.

III. Bericht bes Finanzausschuffes, betreffend Gewährung einer Unterstützung an den Deutschen Schulschiff-Berein.

Der Ausschuß beantragt, ben Antrag ber Staats-

regierung:

Der Landtag wolle vorläufig für die Jahre 1901 und 1902 jährlich 2500 M. zum Zwecke der Unterftügung des Deutschen Schulschiff-Bereins aus der Landeskasse des Herzogthums zur Verfügung stellen,

anzunehmen.

Berichterstatter Abg. Gramberg: Eine nähere Begründung ber Vorlage würde zu weit führen; er wolle daher nur erwähnen, daß ihm privatim mitgetheilt sei, Preußen habe für den gleichen Zweck 30 000 M. bewilligt.

Abg. Sig: Er fei mit der Idee ber Beranbilbung von tüchtigen Seeleuten auf diesem Wege volltommen einverstanden. Rur bezüglich der Beitragsleiftung erhoffe er eine andere Geftaltung, indem ber Beitrag ber Rheder ver= hältnißmäßig zu gering bemeffen fei. 40 000 M. fei für die deutsche Rhederei eine Bagatelle. Er meine, daß nach 2 Jahren, wenn die Regierung wieder um einen Buschuß ersucht werde, verlangt werden muffe, daß die Rheder größere Opfer bringen follten als bisher, weil fie auch ben größten Rugen von biefem Unternehmen hatten, indem ihnen badurch ber bei bem Berichwinden ber Segelschiffe vor der Technik des Dampferbaues eintretende Mangel an geübten Matrosen ausgeglichen werde. Die Rheder hätten überhaupt die Inangriffnahme dieser Frage nicht einem Vereine überlassen dürfen, sondern hätten selbstständig vorzgehen müssen. Dieser Ansicht sei nach seinem Gesühl der Finanzausschuß gewesen, die Bewilligung dieser Position sei nur deshalb beantragt worden, weil Oldenburg durch das Vorgehen andrer Bundesstaaten moralisch verpflichtet worden fei und weil in der letten Finangperiode gemeinnützige Zwecke nur sehr schwache Unterstützung gefunden Man fonne zwar auf bem Standpunkte fteben, hätten. daß Schifffahrt treiben nothwendig fei, aber dies Spruch= wort durfe nicht fo weit ausgelegt werden, daß andere Rul= turaufgaben barunter litten, baß 3. B. ben Fortbilbungs= schulen ber geforderte Zuschuß nicht gegeben werde.

Reg.-Komm. Regierungsrath Scheer: Er wolle dem Abg. Hug nur entgegnen, daß für die Fortbildungsschulen alle von den Gemeinden beantragten Zuschüffe unverfürzt in den Boranschlag eingestellt worden seine. Eine unzuslängliche Unterstühung der erwähnten Schulen sei daher Schuld der einzelnen Gemeinden, die nicht genügende Mittel

beantragt hätten. Den Gemeinden, die Abg. Hug im Auge habe, sei gesagt worden, daß, wenn Mittel der Staats= regierung zur Verfügung ständen, sie ihnen würden über= wiesen werden. Dies sei auch der einzig mögliche Weg.

Was den Beitrag der Rheder zum Schulschiff-Verein betreffe, so weise er darauf hin, daß es sich um einen Privatverein handele und daß ein Beitrag von 40000 M. recht viel sei, wenn davon ausgegangen werde, daß derselbe nur 1 bezw. 2 3 für die Tonne betrage, und daß die kleineren Rhedereien weniger Interesse an dieser Frage hätten.

Auch die übrigen Einnahmen des Bereins stammten wesentlich aus den Kreisen der Rheder (nicht der Rhedereien).

Abg. Gramberg: Er könne nach den Ausführungen des Megierungskommissars fast auf das Wort verzichten. Auch ihm seien Fälle nicht bekannt, daß der gesorderte Zuschuß für Fortbildungsschulen von der Regierung in irgend einer Weise beknappt sei, ebenso seien die Summen, die dafür angesetzt seien, im Finanzausschuß regelmäßig bewilligt. — Im Ausschuß sei allerdings zur Sprache gestommen, daß die Rhedereien in erster Linie hätten Beiträge leisten müssen; man habe einem Versuche gegenüber gestanden, den zu unterstützen man nicht umhin gekonnt habe. Uebrigens machten ja auch die Rhedereien große Ausgaben sür den in Frage stehenden Zweck; er erinnere nur an das Schulschiff des Nordeutschen Lloyd. Da aber bei diesem die Aufnahme von der Verechtigung zum einsährigsfreiwilligen Dienst abhängig gemacht sei, so sei damit der Zweck, den die Vorlage im Auge habe, nicht erfüllt. Er bitte daher um Annahme des Ausschußengantrages.

Abg. Sug: Er habe dem Finanzausschuß keinen Borswurf machen wollen, er habe nur sagen wollen: wenn für andre Zwecke Nachtragetats eingebracht seien, warum nicht auch für die nothwendige Unterstützung der Fortbildungsschulen? Die kleineren Rhedereien sollten allerdings nicht belastet werden, aber die größeren hätten das ganze Untersnehmen aus sich selbst schaffen sollen.

Darauf wird ber Musschuffantrag angenommen.

Der **Präsident** theilte sodann mit, daß ein Urlaubs=
gesuch des Abg. Hug, der als Zeuge auf dem Landgerichte
vernommen werden müsse, eingelausen und der Urlaub wohl
nicht zu verweigern sei. Abg. Hug habe nun gebeten, die Betition der Bauhandwerker (Punkt 10 der Tagesordnung)
nach Punkt 3 derselben zu verhandeln, da er dazu zu
sprechen wünschte. Er bitte, einer derartigen Aenderung
der Tagesordnung zuzustimmen.

Der Landtag ist mit dem Borschlage einverstanden.

X. Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition der baugewerblichen Arbeiter des Großherzogthums Oldenburg.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung als Material zur Benutzung bei der Aufstellung von Normalstatuten überweisen. Berichterstatter Abg. Alfs: Bei Prüfung der Petition sei der Ausschuß zu der Ausicht gekommen, daß die Baupolizei, wie bisher, den Gemeinden zu überlassen sei. Die Staatsregierung habe sich nun insoweit entgegenkommend gezeigt, als sie ein Normalstatut aufstelle, auf dessen Grundslagen jede Gemeinde die Baupolizei innerhalb ihres Bezirkes statutarisch regeln könne. Außerdem seien bei Außerbeitung solcher Statuten natürlich auch die Vorschriften der Berufsgenossenschaften, betr. Unfallverhütung, zu berücksichtigen. Sine solche statutarische Regelung dürfte allen Wünschen gerecht werden. Er bitte, dem Ausschußantrage zuzustimmen.

Abg. Sug: Er sei sich vollkommen flar, daß im großen Ganzen die Baupolizei Sache der einzelnen Gemeinden sei. Er habe sich daher vor einiger Zeit im Fürstenthum Lübeck gewundert, daß dort an einigen Orten (z. B. Stockelsdorf) der Gendarm die Baupolizei ausübe. Glücklicherweise habe dieser ein gewisses Verständniß dafür gehabt. Im Allgemeinen würde er es jedoch lieber sehen, wenn die Gemeinden diesen Verwaltungszweig in die Hand

nähmen, als an fich schon überlaftete Beamte.

Tropbem hege er Bedenfen, der Bauaufsichtsbehörde auch die Ueberwachung der Arbeiterschutbestimmungen gu überlaffen. Denn wenn er auch die technische Aufsicht den Gemeinden zugestehen wolle, habe er, nach Rücksprache mit den Petenten, doch nicht die Ueberzeugung, daß hinfichtlich des Arbeiterschutzes das Nöthige geschehe. In Bant 3. B., wo feit einigen Monaten eine Revision der Baupolizeiordnung vorgenommen werbe, fei er vergeblich beftrebt gewesen, den Borschriften der Unfallberufsgenoffenschaften, die, wenn fie ausgeführt würden, seiner Ansicht nach genügende Sicherheit böten, Aufnahme in die baupolizeilichen Borschriften zu verschaffen (hinsichtlich der Baubude, der Ab-orte u. f. w.). Wenn ihm nun entgegnet sei, diese Borschriften beständen ohnedem, so gebe er bas zu; aber sie würden nicht ausgeführt. Ohne deren Aufnahme in die Baupolizeiordnungen hatten die Arbeiter feine Gewähr ihrer Befolgung, weil wegen ber wirthichaftlichen Abhängigkeit und dadurch bedingten Aftionsunfreiheit ber Kontrolleure die Kontrolle nicht genüge. Auch auf dem Lande könne nach Ansicht der Betenten eine scharfe Aufsicht bezüglich der Gerüfte und Abdeckungen nicht schaden, ba diese auf dem Lande die gleichen Gefahren bergen, wie in der Stadt.

Am zweckmäßigsten sei s. E. eine Angliedrung der Bauaufsicht an die Gewerbeaufsicht. Zu diesem Behuse könne man das Land ja in Distrikte eintheilen, die Konstrolleure den Gewerbeinspektoren unterstellen, hierbei auch den Arbeitern das Recht zu Borschlägen gewähren. Dies im Einzelnen auszuführen, erübrige sich hier. Er wolle nur der Staatsregierung noch nahe legen, dei Ausarbeitung des Normalstatuts die Bünsche und Ansichten der Bausarbeiter zu hören, die bei ihrer sesten Organisation leicht geeignete Bertreter zu diesem Behuse stellen könnten. Seien die betheiligten Kreise dei Errichtung der Landwirthschaftss, Handelss und Handwerkerkammern gehört, weshalb nicht

auch hier?

Abg. Frhr. v. Sammerstein: Mit dem Vorredner stimmten er und der ganze Verwaltungsausschuß, wie ja aus dessen Antrage hervorgehe, im Ganzen überein. Im Einzelnen habe jedoch Abg. Hug gerügt, daß die an sich ausreichenden Arbeiterschutzvorschriften wegen mangelnder Kontrolle nicht zur Ausführung kämen und daß daher in ber Hauptsache die Arbeiter mit dieser Kontrolle betraut werden müßten. Auf diese Ausführung möchte er erwidern, daß man sich vorsehen müsse, darin zu weit zu gehen. Es fönne sonst leicht dahin führen, daß sozialdemokratische Agitatoren hierbei eine schädlich wirkende Macht verschafften.

Wenn Abg. Hug den Wunsch ausgesprochen habe, die Bauaufsicht möchte den Gewerbeinspektionen unterstellt werden, so weise er darauf hin, daß dies bereits der Fall sei, indem die Borschriften über den Arbeiterschutz der Kontrolle der Gewerbeinspektionen unterständen. Möglicherweise sei ja diese Kontrolle noch nicht gut genug, wie ihm auch einzelne derartige Fälle bekannt seien, aber der Hauptwiderstand gegen die Ausführung dieser Vorschriften sei der passive Widerstand der Arbeiter selbst, die solche nicht gern answendeten, weil sie ihnen in der Arbeit etwas hinderlich seien. Diesen Widerstand zu überwinden, sei Sache der Gewerbeinspektionen, deren Aufsicht seinethalben durch die Mitkontrolle der Arbeiter verstärkt werden möge. Man müsse sich jedoch hüten, diese Vorschriften zum Gegenstande sozialdemokratischer Agitation zu machen. Die Arbeiter würden ja schon jetzt in weitestem Maße gehört, ihnen sei ein außerordentlicher Einfluß eingeräumt, wie der Umstand bestätige, daß nach dem Ausschußantrage das Material der vorliegenden Betition der Regierung zur Benutzung bei der Ausstellung von Normalstatusen überwiesen werden solle.

Abg. Sug: Abg. v. Hammerstein habe das rothe Gespenst der Sozialdemokratie aufmarschiren lassen. Beim Lesen der Nachrichten über die Zustände im Fürstenthum Birkenfeld, zumal des Erlasses bezüglich des Schöffen in Hambach, habe er gedacht: wenn Herr v. Hammerstein nicht Freiherr wäre, würde er als Umstürzler behandelt

werden.

Db eine Betition, wie die vorliegende, von fogialdemos fratischer Seite ausgehe ober von andrer, sei gleich; bezwede fie nur etwas Gemeinnütziges ober Nothwendiges, fo muffe man fie berückfichtigen. Geine Bartei habe babei nur im Muge, die Arbeiter beffer gu ftellen und widerftands= fähiger zu machen. Handle es sich darum, Arbeiter als Kontrolleure anzustellen, fo wurde man ohne Zweifel lieber einen intelligenten Sozialbemofraten als einen unfähigen Anderen dagn mablen. Gegenstände, wie der gur Berhandlung ftebende, könnten zur Propaganda nicht benutt werden. Er fei jahrelang Schiederichter gewesen, also in einer Stellung, wo die Rechtsprechung leicht hatte Schiffbruch leiden fonnen. Der Abg. Burlage fonne, da er feinerzeit in Sever gewesen fei, am besten für bieje feine Thatigfeit Zeugniß ablegen. Er aber fei ftolz barauf, baß ihm niemals Parteinahme vorgeworfen fei, obwohl folche hierbei am erften hatte zum Durchbruch tommen fonnen. Jedoch bei Ausübung der Gefete muffe größte Unparteis lichkeit herrschen, bann erwache bas Pflichtgefühl, bas weit erhaben sei über bie Parteilichkeit. Deshalb sei es über= fluffig gewesen, das rothe Gespenft heraufzubeschwören.

Es gäbe allerdings Arbeiter, die ohne Verständniß für das Segensreiche der Unfallvorschriften seien, diese müßten eben zum Guten gezwungen werden. Höre erst der Schlensdrian der letzten 20 Jahre infolge strenger Aufsicht durch fähige Menschen auf, würden die sichtbaren Wirkungen auch Verständniß bei allen erwecken. — Die Gewerbeinspektionen

seien übrigens mit der Aufsicht nur betraut, soweit Fabrisen in Frage kämen, nicht aber bei anderen Bauten, worauf er gerade die Aussicht ausgedehnt wissen wolle. Man sei dem Berlangen, den Arbeitern einen Einfluß in dieser Frage einzuräumen, zwar insoweit entgegengesommen, daß das Material der Petition in Betracht gezogen werden sollte, er verlangte aber auch, daß das fertige Normalstatut einer Prüfung durch Arbeiter unterzogen werde.

Abg. Duatmann: Seines Erachtens hätten die Unternehmer, wo seit Einführung des bürgerlichen Gesetze buches ihre Haftpflicht eine so schwerwiegende geworden sei, selbst das größte Interesse daran, alle Borsichtsmaßregeln auf das Schärfste durchzuführen, sodaß bald jede Klage verstummen werde. Deshalb solle man sich hüten, gerade für ländliche Berhältnisse kostspielige und schwer durchsührs

bare Anordnungen zu verlangen.

Albg. **Dohm:** Wenn Abg. Hug die Baupolizei im Fürstenthum Lübeck bemängelt habe, die durch einen Gensdarmen gehandhabt werde, so bemerke er nur, daß dort, wie anderswo, die Baupläne bei den Inspektionen zur Prüfung eingereicht und mit etwaigen Bemerkungen zurückgegeben würden. Damit sei der Bau genehmigt. Die Thätigkeit des Gendarmen beschränke sich höchstens auf Aeußerlichkeiten, z. B. ob die vorgeschriebene Entsernung von der Straße innegehalten werde. Mit anderer Aufssicht sei der Gendarm sicher nicht beauftragt gewesen.

Abg. Frhr. v. Sammerstein: Mit dem Abg. Hug einige er sich doch nie, daher könne er sich weitere Außführungen sparen. Er wolle nur bemerken, daß Arbeiter als Beaufsichtiger in der Mehrzahl der Fälle terrorisirt werden oder sozialdemokratisch agitiren würden. Dies würde allerdings speziell der Abg. Hug nicht thun, wohl aber andere Agitatoren unter den Sozialdemokraten. Was im Uedrigen sein Freiherrntitel mit den Erlassen des Kezgierungspräsidenten in Birkenfeld zu thun habe, sei ihm nicht klar. Abg. Hug meine, er sehe die Sozialdemokratie für ein rothes Gespenft an; für roth halte er sie allerdings,

aber für fein Gespenft.

Abg. Sug: Benn fein Borredner feine früheren Musführungen über den Freiherrn nicht verstanden habe, wolle er sie deutlicher dahin präzifiren: Die gegen die Magnahmen des Birfenfelder Regierungspräfidenten gerichtete Thatigfeit bes Freiheren v. hammerftein wurde von jenem herrn genau jo betrachtet, als wenn fie von einem Sogialdemokraten ausginge, da er jeden Widerstand als Gozialbemofratie anjehe. Wenn Abg. v. Sammerftein fich bor bem rothen Gespenft nicht fürchte, fo fei bas gut, weil man bann beffer fampfen fonne. - Uebrigens fonne von Terrorismus feine Rede fein, da es auch nie zu Tage getreten fei, daß jemals einer von ben Taufenden ber Gewerbegerichtsbeisiger Parteipolitit getrieben habe. Wenn in diesem Falle die Regierung auf die Mitwirfung von Urbeitern eingegangen fei, fo habe fie ficher angenommen, daß auch Sozialdemofraten vertreten fein wurden, habe alfo einen Terrorismus, den fie nicht geduldet haben wurde, von diesen nicht erwartet, und würde auch Mittel finden, einem folchen gegebenen Falls entgegenzutreten.

Abg. Ahlhorn-Dfternburg. Die Frage nach bem Beburfniß einer Regelung der baupolizeilichen Berhältniffe

Berichte. XXVII. Landtag.

fei unbedingt zu bejahen. Den Standpunft ber Regie= rung, daß die Regelung ber Gemeindestatuten überlaffen fei, halte er für richtig, jedoch würden f. E. zwedmäßiger mehrere Normalftatuten ausgearbeitet, weil die Berhaltniffe in Stadt und Land zu verschiedener Art feien, als daß fie gemeinsamen Besichtspunkten untergeordnet werden fonnten. - Bei bem vorliegenden Bedürfniß moge bie Staatsregierung möglichft rafch vorgeben; in Dftern= burg herrichten bezüglich ber Wohnungen schreckliche Buftande, und Falle feien bort vorgetommen, die gu ergablen er fich fträuben muffe. Leider fonne er der Regierung einen Vorwurf nicht ersparen: schon vor 9 Jahren habe man in Ofternburg Baupolizeiftatuten aufstellen wollen, um deren endliches Buftandekommen er fich redlich mit Geld und Beit gemüht habe und die bann den Behörden gur Genehmigung eingereicht feien. Gie feien bin= und ber= gegangen, wie ein Schiff von Safen zu Safen, bis alle Ausstellungen burch bas Entgegenkommen Ofternburgs befeitigt worden feien. Ofternburg hatte feine Baupolizeis ordnung noch nicht, benn als alle hinderniffe befeitigt gu fein schienen, habe es plöglich geheißen, daß ein Normal= statut in Arbeit sei. Auch dieses sei noch nicht heraus= gegeben. Und boch fei ichleunige Abstellung der Difftande für Ofternburg von größter Bedeutung im Intereffe der Gesundheit und der Bohlfahrt seiner Einwohner, da jest die Bauunternehmer nur danach trachteten, möglichst große Miethen herauszuschlagen.

Reg.-Rom. Regierungsrath Gramberg: Wenn Abg. Ahlhorn selbst mitgearbeitet habe, musse er sich über bessen Rlagen wundern. Wie ihm denn doch befannt geworben fein muffe, hatten feinerzeit die Schwierigkeiten in der Erledigung der Ofternburger Baupolizei-Ordnungs-Ungelegenheit in ber Zuständigkeitsfrage gelegen, auf die man vielleicht reichlich spät aufmerksam geworden sei und die die früheren Arbeiten überfluffig gemacht habe; ursprünglich habe man nämlich ein Statut für die Gemeinde Ofternburg in Aussicht genommen, sei davon aber, weil die darin entshaltenen scharfen Bestimmungen für den ländlichen Theil ber Gemeinde nicht gepaßt hatten, abgefommen und habe ftatt beffen Statuten nur fur den Drt Dfternburg aufgestellt. hierzu fei aber die Ortsvertretung anfangs nicht guftandig gewesen, sondern habe erst durch ein nun noch einzuschiebendes geandertes Organisations-Statut guftandig gemacht Best fei auf Grund des mitgetheilten werden müffen. Normalftatuts eine Baupolizeiordnung beschloffen, beren

Genehmigung unmittelbar bevorftebe.

Albg. Burlage: Nicht beshalb wolle er reden, weil der Abg. Hug sein Zeugniß angerufen habe, — denn er bedürfe dieses Zeugnisses nicht; im Landtage kenne man den Abg. Hug als einen Mann, der nicht parteilich sei, — sondern deshald, weil derselbe den Terrorismus von sozials demokratischer Seite geleugnet habe, dem entgegenzutreten er den sozialdemokratischen Führern nur dringend anrathen könne. Beispielsweise würden die katholischen Arbeiter auf der kaiserlichen Werft in Wilhelmshaven nicht selten chikanirt, ihm sei ein ganz bestimmter Fall bekannt geworden. Ferner erinnere er an das Vorgehen der sozialdemokratischen Bauarbeiter gegen die nicht sozialdemokratischen Mitarbeiter. Es werde die bekannte Frage gestellt, ob man "reine

Wäsche" habe, d. h. zur sozialdemokratischen Partei gehöre, "organisirt" sei, und bei verneinender Antwort werde der Gestragte solange gezerrt, bis man ihn herausgeekelt und fortsgetrieben habe. Eventuell würde mit Arbeitsniederlegung gedroht. Das sei doch Terrorismus. Die betreffenden Fälle in Berlin würden dem Abg. Hug durch die Zeitungen zur Kunde gekommen sein.

Abg. Athlhorn-Ofternburg: Allerbings seien in dem Ofternburger Falle Kompetenzdifferenzen vorgesommen. Man habe aber von Anfang an nur eine Baupolizeiordnung für den Ort und nicht für die Gemeinde Ofternburg im Auge gehabt. Der diesbezügliche Entwurf habe den Instanzenzug durchwandert und sei endlich mit vielen Abänderungen an die Gemeindeversammlung zurückgelangt, die in einer schlecht besuchten Bersammlung den Aenderungen ihre Zustimmung versagt habe. Darauf habe die engere Ortsvertretung die Regelung in die Hand genommen. Nun sei er zwar im Gemeinderath, nicht aber im Ortsausschuß, vor den die Sache verwiesen und durch den sie dann so lange verzögert worden sei; er für seine Person hätte nicht so lange geswartet.

Abg. Sug: Den Ausführungen des Abg. Burlage wolle er nur erwidern, daß, wenn der von ihm erwähnte Fall richtig sei, er diesen nur verurtheilen könne, nur sei ihm nicht erklärlich, in welche Bereinigung der betreffende Arbeiter gezwungen worden sei. Den Berliner Fall habe Burlage nur in seiner Presse gelesen, nicht aber im Borwärts, der ihn ganz anders schildere. Er wolle nur noch darauf hinweisen, daß früher der Terrorismus noch viel schlimmere Blüthen getrieben habe, z. B. in den Zünsten und Gilden. Man müsse nicht nur die moralische Seite dieser Erscheinung, sondern auch ihre historische Entwicklung ins Auge sassen.

Darauf wurde ber Ausschufantrag angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Borlage der Staatsregierung, betreffend die Ueberrechnung der in 1897/99 nicht berwendeten Bautosten für das Mariengymnasium in Jeber.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle sich mit der Uebertragung der in 1897/99 nicht verwendeten Baukosten auf die Finanzperiode 1900/02, und zwar zu §. 221 des Boranschlags, mit rund 27 785 M. einverstanden erklären.

Berichterstatter Abg. **Jürgend:** Er habe über eine sehr nüchterne Angelegenheit Bericht zu erstatten, bei der Parteipolitif nicht wohl getrieben werden könne. Es handle sich um nicht zur Berwendung gelangte Baukosten für das Zeversche Symnasium, die für die Finanzperiode 1897/99 bewilligt worden seien. Der Ausschuß gehe, die Ueberseinstimmung des Regierungsvertreters voraussestend, von der Ansicht aus, daß es sich nicht um wirkliche Ersparnisse gegenüber dem Kostenanschlage des ursprünglichen Bauplans handle, sodaß etwa mit der zu überrechnenden Summe Ersweiterungen des Baues bestritten werden sollten, daß vielsmehr die Borlage materiell ohne Bedeutung sei, indem nur eine Ueberrechnung bewilligter, aber noch nicht verwendeter Baufosten in Frage stände.

Aus biesem Gefichtspunkte bitte er, ba Bebenken nicht entgegenständen, bem Ausschuffantrage guzustimmen.

Regierungsfommissar Ministerialrath v. Finch: Die Boraussehung des Abg. Zürgens, daß es sich nicht um Ersparnisse handle, treffe zu. Die Borlage sei dadurch entstanden, daß die Staatsregierung Bedenken getragen habe, die Ansicht der Baudirektion gutzuheißen, wonach nicht zur Verwendung gelangte Summen ohne weiteres in die neue Finanzperiode übergingen. Bei Aufstellung des Etats habe die Regierung vielmehr geglaubt, daß die bewilligten Gelder bereits verbraucht seien, eine Ansicht, die sich als irrthümlich erwiesen habe.

Der Ausschufantrag wurde hierauf angenommen.

V. Bericht des Eisenbahnausschusses über Anlage 4, betreffend die Herstellung der Gifenbahnbrude über die Hunte am Ohrt bei Elssteth.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle den Umbau der Eisenbahnbrücke über die Hunte am Ohrt bei Elssleth, sowie die Inangriffnahme der Arbeit nachträglich genehmigen und sich damit einverstanden erklären, daß die auf 135000 M. veranschlagten Kosten zu 30000 M. auf die Betriebskasse und zu 100000 M. auf den Bausonds übernommen werden.

Der Präfident verlieft ben Ausschufantrag mit einer burch einen Schreibfehler nöthig gewordenen Berichtigung.

Berichterstatter Abg. Thorabe: Außer der bereits von dem Präsidenten vorgenommenen Berichtigung bezüglich der durch einen Schreibsehler veränderten Zahl im Antrage des Ausschusses sein noch eine Berichtigung hinsichtlich eines Passus auf Seite 2 des Berichtes erforderlich, wo die Worte "auch die in der Betriebskasse erforderlich, wo die Worte "auch die in der Betriebskasse versügbaren Wittel" leicht zu der Auffassung führen konnten, als ob der Aussichuß die Bestreitung sämmtlicher Kosten des Umbaus der Huntebrücke aus der Betriebskasse in Betracht gezogen habe. Dies sei nicht der Fall, durch Streichung der Worte "in der Betriebskasse" würde der betreffende Passus den richtigen Sinn erhalten.

Alsdann habe er noch mitzutheilen, daß dem Aussichusse — leider zu spät, um im Berichte noch Aufnahme zu finden — die Mittheilung zugegangen sei, daß die Höhe des Schadens, welcher im vorigen Sommer an der Huntebrücke entstanden sei, nicht, wie in der Borlage und im Bericht angegeben werde, 16424 M. 60 z betrage, sondern auf Grund nachträglicher Ermittlung sich auf 20304 M. 99 z belause; diese Summe stelle den Werth der beschädigten Brückentheile vor der Beschädigung abzügslich ihres Altmaterialwerthes dar. Die im Berichte genannte Summe von 35000 M. diene wesentlich für die Auseinandersetzung zwischen Betriebskasse und Bausonds und sei in dieselbe eine Bewerthung des zur Verwendung stehenden Altmaterials der Bremer Brücke nicht einbegriffen.

So wenig der Ausschuß die Absicht haben könne, die sämmtlichen Kosten des Neubaus der Huntebrücke der Bestriebskasse aufzuerlegen, so habe derselbe doch darin auch nicht der Regierungsvorlage beistimmen können, daß allein der Baufonds mit den bezüglichen Ausgaben belastet werde.

Es würde dies dem Standpunkte, welchen der Ausschuß bisher in dieser Richtung eingenommen habe, nicht entsprechen. Der mehrsach hervorgetretenen Weinung gegensüber, daß es sich schließlich gleich bleibe, ob derartige Posten der Betriebskasse oder dem Baufonds entnommen würden, möchte er betonen, daß die Trennung der Ausgaben auf beide Kassen lediglich den Zweck habe, ein klares Bild über die Erträgnisse der Eisenbahn zu gewinnen, da die der Betriebskasse überwiesenen Ausgaben an die Stelle der in kaufmännisch geleiteten Betrieben stattfindenden, jährlichen Abschreibungen träten, durch welche der Entwerthung der Betriebsanlagen und Einrichtungen Rechnung getragen werde.

Beitere Bemerkungen habe er nicht zu machen. Er bitte um Unnahme bes Ausschuffantrages.

Reg.-Komm. Dberbaurath Böhlf: Er glaube, den Borredner richtig dahin verstanden zu haben, daß die 20304 M. den Kapitalwerth der Brücke unmittelbar vor der zugefügten Beschädigung nach Abzug des Altmaterialwerthes darstellen solle. Dieses sei richtig.

Abg. Burlage: Er habe in einer Zeitung eines Tages zu seinem Erstaunen gelesen, daß an den Sitzungen des ständigen Landtagsausschusses, wo die Borlage deshandelt sei, der Eisenbahnausschuß, einer amtlichen Aufstorderung folgend, theilgenommen habe. Er könne ein solches Verfahren mit der Verfassung nicht in Uebereinstimmung bringen.

Der **Präsident** übergiebt das Präsidium an den Bicepräsidenten Abg. Jürgens und erhalt von biesem

Ihm stehe, als Borsitzenden des ständigen Landtags= ausschusses, wohl die Auftlärung dieser Angelegenheit zu.

Als an den genannten Ausschuß die Vorlage der Resgierung herangetreten sei, sei es ihm nahegelegt worden, ob er nicht auch andre Abgcordnete zur Theilnahme an den Berathungen auffordern wolle. Es habe sich, wie der Landtag ja wisse, um ganz bedeutende Summen gehandelt; auch habe er die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn der Ausschuß gutachtlich seine Zustimmung gegeben haben würde, die Regierung den Bau in Angriff genommen hätte. Er habe aus diesen Gründen sonstige über den fraglichen Gegenstand besonders unterrichtete Abgeordnete, z. B. frühere Mitglieder des Eisenbahnausschusses gebeten, bei der betr. Berathung zugegen zu sein. In den stattgehabten Besprechungen hätten diese sämmtlich ihre Meinung dahin abgegeben, daß die Vorlage der Regierung zweckmäßig und eilig sei. Darausshin habe der ständige Ausschuß allein die Vorlage gutgeheißen und demgemäß beschlossen, die andren Herren seien also gewissermaßen nur als Sachverständige zugezogen worden.

Der Brafident übernimmt wieder ben Borfig.

Abg. Burlage: Er lege ber ganzen Sache feine große Bedeutung bei, aber er halte das Berfahren nicht für forrett. Auch die berathende Stimme sei von erheblichem Einfluß. Wenn allein der ständige Ausschuß für die Besichlußfafsung zuständig sei, so wäre er auch manns genug, diese allein auf sich zu nehmen und es sei nach seinem Dafürhalten nicht nöthig, auch noch Anderer Stimmen zu

hören. Er wolle nochmals wiederholen: an dem einzelnen Borkommniß läge ihm nichts, er wolle nur das Prinzip gewahrt wissen.

Abg. Jürgend: Er freue fich, bag biefe Ungelegenheit zur Sprache gebracht fei. Seinerzeit habe er, als Mitglied des ständigen Ausschuffes, als die Buziehung andrer Abgeordneter vorgeschlagen worden fei, sich schriftlich bagegen ausgesprochen, wegen des zu befürchtenden Brajudiges; an eine Berfaffungsverletzung habe er nicht gedacht. Es fei eine prefare Aufgabe bes ftandigen Ausschuffes, bei dringlichen Borlagen, zumal, wenn fie, wegen großer materieller Bedeutung, wie im vorliegenden Falle, die vorsichtigfte Brufung erheischten, Stellung nehmen zu muffen und bamit gegebenen Falls den Landtag zu binden. Diefe Erwägung hatte ben Borfigenden zu den erwähnten Magregeln beftimmt. Er bitte nur, aus diesem Borgeben die Gewiffenhaftigfeit und die Borficht zu entnehmen, mit der der Ausschuß an die Sache herangegangen sei. Bu verkennen sei allerdings nicht, daß ber Ausschuß, wenn er über feine Stellungnahme im Zweifel gewefen mare, Die Borlage hatte ablehnen muffen, aber damit fei dem Intereffe des Landes nicht gedient. Er freue fich beshalb, daß auf der einen Seite ein Prajudig nicht geschaffen fei, auf der andern ein Berfaffungsbruch nicht vorliege.

Abg. Ahlhorn Diternburg: Er könne sich wohl benken, daß der Präsident das Bedürfniß gehabt habe, die Ansicht auch anderer Landtagsmitglieder zu hören. Er müsse aber dem Abg. Burlage Mecht geben, daß das eingeschlagene Berfahren inkorrekt sei. Als er in der Zeitung gelesen habe, der skändige Ausschuß berathe zussammen mit dem Eisenbahnausschuß, habe er bei sich gesdacht: mit dieser Nachricht sei die Zeitung gründlich hereinsgesallen. Wenn Sachverständige in Frage kämen, warum träse man dann nicht eine Bestimmung, die den ständigen Ausschuß in die Lage setze, sich durch Zuziehung von solchen ein klares Bild zu machen? Dhue Weiteres jedoch einen ganzen Ausschuß zu den Berathungen zuzuziehen, scheine ihm bedenklich; man stelle sich z. B. vor, der ständige Ausschuß tage mit dem Verwaltungsausschusse, dann wären 16 Abgeordnete versammelt, die ungefähr die Majorität des Landtags repräsentirten.

Abg. Fürgens: Abg. Ahlhorn scheine den Präsisdenten bezüglich des Bersahrens, das man eingeschlagen
habe, nicht verstanden zu haben. Die zugezogenen Mitzglieder des Landtags hätten an der Abstimmung nicht theilzgenommen, der ständige Ausschuß habe sie nur gehört und
erst nach ihrem Weggang mit dem Regierungskommissar verhandelt und dann seine Entscheidung getroffen. Dies Vorgehen verstoße nicht gegen die Geschäftsordnung und sei an sich korreft; bedenklich sei nur eine Wiederholung. Bezügzlich des Vorschlages des Abg. Ahlhorn bemerke er, daß die Stellung des ständigen Ausschusses noch unsicherer werden würde, wenn erst über die Zuziehung von Sachverständigen berathen und entschieden werden sollte. Am besten sei eine solche Zuziehung in Zukunft ganz zu vermeiden.

Abg. Wenke: Er habe fich als Mitglied bes ftanbigen Aussichusses sehr über die Theilnahme ber Sachverftandigen gefreut, da es sich um eine überaus wichtige Borlage in ihren materiellen Konsequenzen gehandelt habe. Er für seine Person halte es übrigens für gleichgültig, ob man die betreffenden Abgeordneten nun nach Oldenburg kommen lasse oder sie unter der Hand nach ihrer Ansicht frage. Er halte im Gegentheil das Versahren des Präsidenten für durchaus angebracht.

Abg. **Burlage:** Es liege ihm durchaus fern, persönliche Borwürfe zu erheben, zumal die Staatsregierung dies Berfahren dem Ausschuß an die Hand gegeben habe. Aber dies zeuge von einer Angstmeierei, die er nicht liebe. Wenn sich der Ausschuß mit den zugezogenen Abgeordneten auch nur berathen habe, so halte er doch schon die Berathung für inkorreft und hoffe, daß solche Fälle sich in Zukunst nicht wiederholten.

Abg. **Chulte:** Er habe sich derzeit unter den Zugezogenen befunden; diese hätten sich, um ihre Ansicht befragt, nur gutachtlich geäußert, an den Berathungen dann aber nicht weiter theilgenommen.

Sobann wird ber Ausschufantrag angenommen.

VI. Bericht des Eisenbahnausschuffes über die Borlage der Staatsregierung, betreffend die Herstellung einer Fußwegunterführung an der Mühlenstraße in Delmenhorft.

Der Ausschuß beantragt bemnach:

Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß statt der für die Mühlenstraße zu Delmenhorst für das Jahr 1902 bewilligten Fußweg-Uebersührung zum Betrage von 10 000 M. eine Unterführung zum Kostenanschlage von 16 000 M. schon im Jahre 1901 zur Ausführung gelange, und daß die Kosten dasür dis zum Betrage von 16 000 M., unter Absehung des für die Uebersührung auf das Jahr 1902 eingestellten Betrages von 10 000 M., auf die Position 93 des Boranschlages der Eisenbahn-Bestriedskasse für das Jahr 1901 übernommen werden.

Berichterstatter Abg. Weffeld: Er verweise auf den Ausschußbericht, dem er nichts hinzuzufügen habe, und bitte um Annahme des Antrags.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

VII. Bericht des Eisenbahnausschusses über Ergänzungen, Erweiterungen und Verbefferungen des Bahnhofs Brate.

Der Ausschuß beantragt:

1. Unveränderte Unnahme ber Unlage 14.

2. Die Staatsregierung zu ersuchen, eine Ueberdachung bes Hauptbahnsteigs in Brake in Länge des ganzen Hauses herstellen zu lassen. Der Landtag wolle die dafür erforderliche Summe von 13 000 M., soweit diese nicht außer den in Anlage 14 vorgesehenen 11 000 M. aus den Ersparnissen beim Umbau des Bahnhofs Brake gedeckt werden, zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds bewilligen.

Berichterstatter Abg. Ahlhorn-Hartwarderwurp: Er glaube nicht, daß es nöthig sei dem Ausschußberichte noch viel hinzuzufügen. Der Antrag des Ausschusses gehe weiter, als die Regierungsvorlage. Der Ausschuß habe sich nämlich an Ort und Stelle von der Nothwendigkeit überzeugt, die

Bahnsteigüberbachung in der ganzen Länge des Bahnhoses herzustellen, und habe sich durch praktische Erwägungen gegen eine theilweise Ueberdachung erklären zu müssen gesglaubt. Er bitte den Landtag, sich diesen Erwägungen anszuschließen und dem Ausschußantrage in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

VIII. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Betition der Wittwe Grotelüschen in Oldenburg wegen Erhöhung ihres Wittwengeldes.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle über die Petition der Wittwe Grotelufchen zur Tagesordnung übergehen.

Berichterftatter Abg. Tappenbed: Die Wittwe bes am 9. Juli 1895 in Nordenham verftorbenen Stations= affistenten Groteluschen habe in ihrer an ben Landtag gerichteten Betition die Bitte ausgesprochen, er moge dahin wirken, daß die von ihr jest bezogene Benfion nach Maß= gabe ber in Preußen geltenden Bestimmungen erhöht werde. Der Ausschuß fei, wie auch die Staatsregierung, nicht in ber Lage, Diesen Antrag dem Landtage zur Berücksichtigung zu empfehlen, weil die Betentin bereits die ihr nach oldenburgischem Gesetze, das allein in Frage fame, guftebenben Bezüge, ja obendrein noch eine weitere Unterstützung feitens ber Gifenbahndirettion erhalte. Die Wohlthaten bes Ge= setes vom 21. März 1900 fonnten ihr noch nicht zu Gute fommen, weil basselbe einen Unfpruch auf Baifengeld nur für Hinterbliebene eines nach bem 31. December 1902 ver= ftorbenen Angestellten begrunde. Ferner habe sich erwiesen, bag bie Betentin bislang bei bem Großh. Staatsminifterium noch nicht vorstellig geworden sei, also den vorgeschriebenen Inftanzenweg nicht innegehalten habe. Auch aus biefem Grunde moge fich ber Landtag veranlagt feben, bem Musschußantrage beizustimmen.

Abg. Schröber: Den letten Grund vermöge er nicht als ftichhaltig anzuerkennen. Es sei ein Irrthum des Eisensbahnausschusses, wenn er meine, daß die Petentin sich nicht gleich an den Landtag hätte wenden können. Der Instanzensweg gelte nur für Beschwerden, nicht aber für Petitionen, sodaß die Bittstellerin sich nicht erst an das Staatsminissterium hätte wenden brauchen.

Abg. Foher: Er gäbe zu, daß dem Ausschuß in dieser Beziehung allerdings ein Irrthum untergelaufen sei; benn man könne Beschwerden nur dann zurückweisen, wenn der Instanzenzug nicht innegehalten sei. Jedoch sei der Hauptgrund des ablehnenden Standpunktes des Eisenbahnsausschusses der, daß den Forderungen der Betentin die gessetzliche Regelung dieser Materie entgegenstände. Zudem habe sie durch lange Jahre erhebliche Unterstützungen seitens der Eisenbahn erhalten, sodaß sie, möge sie auch in ihrer Erwerdsfähigkeit beschränkt sein, einen Anlaß zu Klagen nicht wohl habe.

Abg. Tappenbed: Nach dem Bortlant der Bersfaffung sei es allerdings nicht erforderlich, bei Petitionen sich zunächst an das Staatsministerium zu wenden. Er habe jedoch geglaubt, es entspräche ein solches Versahren einer langjährigen Gepflogenheit. Sollte der Ausschuß sich

im Brithum befunden haben, fo murbe bas übrigens auf feinen Untrag ohne Ginfluß fein.

Der Ausschußantrag wird darauf angenommen.

Bericht des Berwaltungsausschuffes über ben Entwurf eines Gefeges für bas Bergogthum Oldenburg, betreffend Bauten auf der Infel Bangerooge.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit der Menberung, daß im §. 4 hinter bem Worte "Borichriften" die Worte hinzugefügt werden "nach Anhörung des Gemeinderaths" seine verfassungsmäßige Zustimmung

Der Bräfident schlägt vor den Gesegentwurf im Gangen zur Berathung zu ftellen.

Der Landtag erklärt sich mit diesem Borschlage ein= verstanden.

Berichterstatter Abg. Gerbes: Er habe dem schrift= lichen Berichte wenig zuzufügen, nur muffe es in ber Begrundung ftatt "Tiefe" "Sobe" beißen. Im Uebrigen bitte er um unveränderte Annahme des Ausschufantrages.

Demgemäß wird der Ausschußantrag angenommen.

Der Brafident theilt mit, daß Antrage gur zweiten Lefung bis Abends 6 Uhr einzureichen feien.

Selbstftändiger Antrag des Abg. Ahlhorn (Ofternburg), betreffend Auslegung des Gefetes für bas Bergogthum Oldenburg bom 23. Marg 1891, betreffend die Berangiehung der inländifden Aftiengefellichaften, Forenfen zc. ju ben Gemeinde- und Schullaften, insbesondere hinfichtlich der Gemeindesteuerpflicht der Oldenburg : Portugiefifchen Dampfidiffgrheberei.

Auf ausdrücklichen Bunfch ertheilt ber Prafibent gunächst bas Wort bem

Reg. Romm. Geh. Oberregierungerath Ablhorn: Der Antrag bezwecke eine Auslegung des Gefetes vom 23. Marz 1891, betr. Besteuerung inländischer Aftiengesellschaften durch ben Landtag speciell in ber Richtung auf die Frage, ob die Oldenburg-Bortugiefische Dampfichiffsrhederei in der Stadt Oldenburg ober in der Gemeinde Ofternburg gur Befteuerung heranzuziehen fei. Ofternburg habe fich in diefer Angelegenheit beschwerbeführend an bas Staatsministerium, Departement des Innern, gewandt, das darauf hin eine Entscheidung abgegeben habe. Gegen biefe fei fürzlich Beschwerde beim Gesammtministerium eingelegt, über welche in letter Inftang noch nicht entschieden fei. Die Sache schwebe also noch, die Staatsregierung sei demnach nicht in der Lage, fich auf die materielle Frage einzulassen, und zwar um so weniger, als das Gesammtministerinm bier gewiffermaßen die Stellung des Oberverwaltungsgerichts einnehme. Der Fall liege hier ähnlich, wie wenn vom Landtage verlangt wurde, in bem Stadium, wo gegen die Entscheidung eines unteren Gerichts Berufung an das höhere Gericht eingelegt ware, Stellung zu ben einschlagenden Rechtsfragen zu nehmen.

Er fonne beshalb nur beantragen, daß ber Landtag über ben felbftftändigen Untrag des Berrn Abg. Ahlhorn gur Tagesorbnung übergehen möge.

Abg. Ahlhorn Diternburg: Er habe feine authentische Interpretation beantragt, ebensowenig wie ber Landtag eine Entscheidung fällen folle. Er wolle nur eine Meugerung besselben herbeiführen, ba es fich um eine Frage von weittragender, materieller Bedeutung handle, an beren möglichst rajcher Lösung Taufende von Arbeitern insofern intereffirt feien, als bei einer für die Gemeinde Ofternburg gunftigen Entscheidung beren Steuerlaft um die Salfte finten und demgemäß der Boranschlag sich gestalten würde. Wenn nun der Regierungstommiffar fich veranlagt gesehen habe, einen Untrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu ftellen, fo wolle er doch dem Landtage zu bedenken geben, welche Ronsequenzen fich baraus ergeben würden, wenn ber Land= tag diesem Antrage Folge gebe. Das Recht, felbftftandige Unträge zu ftellen, habe jeder Abgeordneter und bas nehme er auch für sich in Anspruch, selbst bann, wenn der Regierung, ein gestellter Antrag, wie der zur Berathung stehende, nicht angenehm sei.

Die Veranlassung zu seinem Antrage habe ein vom Staatsministerium, Departement des Innern, gegebener Besicheid vom 24./28. Oftober d. J. auf eine vom Gemeindes vorstand in Ofternburg am 20./27. Juni gemachte Eingabe, betr. Gemeindesteuerpflicht ber Oldenburg - Portugiesischen Dampfichiffsrhederei gegeben. Er habe fich dabei nicht allein von lotalen Intereffen leiten laffen, sondern auch von allgemeinen, denn das Gefetz vom 23. März 1891, betr. Heranziehung der inländischen Aftiengesellschaften ze. zu ben Gemeinde= und Schullaften spiele nicht für die Gemeinde Ofternburg, sondern auch für manche andere Gemeinde bes Herzogthums eine wichtige Rolle. Auch habe er geglaubt, baß es ber Staatsregierung nicht unerwünscht fein könne,

die Unficht des Landtages über die Auslegung und Sand= habung diefes wichtigen Gefetes zu hören.

Da von benjenigen Abgeordneten, die bas Gefet mit gemacht hätten, nur noch 12 dem jesigen Landtage angeshörten, so erlaube er sich, zur Orientirung der übrigen Kollegen furz auf die Entstehung und den Inhalt ein= zugehen.

Das Gesch vom 23. März 1891 verdanke sein Ent= fteben einem Antrage der Abgeordneten Soper und Tangen. 3m 23. Landtage habe ber Abg. Soper beantragt, die Staatsregierung zu ersuchen, dem 23. Landtage einen Gefetentwurf über die Berangiehung der Erwerbsgefellschaften, Aftiengefellschaften zc., zu den bireften Ge= meindesteuern vorzulegen und feinen Antrag in fehr ein= gehender und zutreffender Beife mit ben Berhältniffen Delmenhorft's begrundet. Geleitet von der Unficht, daß dem 23. Landtage ein Gefegentwurf über die Berangiehung der fammtlichen Erwerbsgesellschaften wegen der vielen da= mit verbundenen Schwierigfeiten wohl nicht mehr vorgelegt werden fonne, habe ber Abg. Tanten beantragt, ben Befegentwurf zunächst auf die ausländischen Erwerbsgesell= schaften zu beschränken, bem 24. Landtage aber auch einen Gefetentwurf über die Berangiehung der inländischen Aftiengefellichaften vorzulegen. Der Antrag Tangen fei angenommen worden. Der Abg. Soper habe feinen Antrag zurudgezogen. Die Staatsregierung fei bem Erfuchen nach= gefommen, indem fie noch dem 23. Landtage den gewünschten Entwurf vorgelegt und bei bem 24. Landtage Die Beran=

ziehung der inländischen Aftiengesellschaften zu den Gemeindes und Schullasten beantragt habe. Das Gesetz vom 23. März 1891 sei ein wirkliches Nothgesetz gewesen, nicht allein wegen des in einzelnen Gemeinden hinsichtlich der ungeheuren kommunalen Belastung herrschenden Nothstandes, sondern auch wegen des furz zuvor (1888) beschlossenen Gesetzes über die Heranziehung der ausländischen Erwerdszgesellschaften. Wäre dies Gesetz nicht gekommen, so hätte das von 1888 in der Luft geschwebt; die ausländischen Gessellschaften hätten nur ihren Sitz ins Inland zu verlegen brauchen und wären dann steuerfrei gewesen. Es habe sich eng an das preußische Kommunalnothstandsgesetz von 1885 angeschlossen. Das Gesetz bestimme nun im Art. 1 Ziffer 1, daß die inländischen Aftiengesellschaften den direkten Gesmeindesteuern unterlägen.

Es entstehe nun die Frage, wo die Gesellschaften steuerspflichtig seien. Das Gesetz bestimme in Art. 2 g. 1:

"Ein die Steuerpflicht begründeter Gewerbebetrieb ist nur in denjenigen Gemeinden anzunehmen, in welchen sich der Sitz der Gesellschaft, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte befindet."

Es unterscheibe also einen nomincllen und thatsach=

lichen Sig.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, wolle nun den nominellen Sit für das Besteuerungsrecht ausschlaggebend sein lassen. Daß dies nicht richtig sei, ergäbe sich klar und dentlich aus den Motiven des Gesetzes. Dort heiße es zu Art. 2:

"1. Für den Gewerbebetrieb ist die Entstehung des Einkommens an eine Lokalität zu binden, um diesenige Gemeinde bestimmen zu können, deren Besteuerungsrecht für das hier in die Erscheinung tretende Einkommen existent wird.

2. Während für den Sits oder die Zweignicderlaffung in der Regel die Eintragung in das Handelsregister Ausstunft geben wird, entscheidet sich das Vorhandensein einer Betriebs-, Werf- oder Verfaufsstätte nach thatsächlichen Werfmalen."

Welches sei nun die Lokalität, an die sich die Entstehung des Einkommens binde? Er meine: das Burcan, und nicht das Lokal, welches im Handelsregister stehe, auch nicht die Privatwohnung des Leiters der Gesellschaft.

Bare ber nominelle Sit, ber Gintragungsort bes Sandelsregifters, ausschlaggebend, fo wurde das Beitenerungerecht wandern; eine Befellschaft, und speciell die Olbenburg-Portugiefische Dampfichifferheberei fonnte ihren Gig hier lofchen und in Samburg, Bremen, Berlin wieder eintragen laffen; die Steuerpflicht wurde hier aufhören, felbft bann, wenn der Betrieb, die Leitung nach wie vor von hier aus erfolgte, und die Thur ftande wieder offen, die bas Gefets vom 23. Marg 1891 gerade habe zumachen wollen. Gei ber nominelle Sig, das Sanbelsregifter, maßgebend, jo ftehe bas Befet auf dem Ropfe und fei bislang vollständig falich gehandhabt; bann wurden die Glashutte und die Spinnerei in Diternburg, die Gifenhüttengesellichaft in Augustfehn nicht in Ofternburg bezw. Augustfehn fteuer= pflichtig fein, fondern ausschließlich in Oldenburg, ba alle 3 Befellichaften nach bem Sandelsregifter ihren Git in Olbenburg hätten. — Man sähe also, das Gesch stände auf dem Kopse. Ueberflüssig zu widerlegen erscheine es ihm, wenn das Staatsministerium, Departement des Innern, den Wohnsitz der Beamten und den Versammlungsort des Aufsichtsraths mit entscheiden lassen wolle. Ganz abgesehen davon, daß weder im Gesetz noch in den Motiven hierüber etwas gesagt sei, so dürften solche Zufälligteiten in der Auslegung und Handhabung eines so wichtigen Gesches doch wohl nicht in Frage kommen bei der Feststellung der Gesmeindesteuerpflicht. Zudem sei es nicht einmal richtig, daß die Beamten der Gesellschaft sämmtlich in Oldenburg wohnten und die Aussichtsrathssitzungen stets in Oldenburg abgeshalten würden. Viel wichtiger als die Aussichtsrathssitzungen seien seines Erachtens die Generalversammlungen, und die fänden stets in Brake statt.

Er gehe nun über zu dem zweiten und nach seiner Ansicht wichtigsten Grunde, der das Staatsministerium zu einem ablehnenden Bescheid veranlaßt habe, und der kurz laute: die Oldenburg-Portugiesische Dampschiffsrhederei habe in Osternburg seine Betriedsstätte. Er könne sich wohl denken, was das Ministerium sich als Betriedsstätte im Sinne des Gesetzes gedacht habe, nämlich nur diesenige Stelle, an der rohe, körperliche und maschinelle Arbeit verrichtet werde; alle diesenigen Stellen, an welchen geistige Arbeit verrichtet werde, kämen nicht in Frage. Daß auch Betriedsstätten sür geistige Arbeit vorkämen, dasür gäbe die Staatsregierung mit ihrem großen Apparat das beste Beispiel an sich selbst: das Regierungsgebäude sei die größte und wichtigste Betriedsstätte des ganzen Landes, aber sie seise Etiene Attiengesellschaft und kalle demnach nicht unter das Geses.

Anders läge die Sache aber bei den Aftiengesellschaften. Es gäbe solche, die rohe, förperliche und maschinelle Arbeit neben geistiger Arbeit verrichten ließen, und auch solche, bei denen nur geistige Arbeit in Frage fäme; z. B. die Oldenburgische Feuerversicherungsgesellschaft, die Spars und Leihbant, die Oldenburger Bank und viele andere. Es gäbe wohl Aftiengesellschaften ohne jede förperliche und maschinelle, aber keine Aftiengesellschaft ohne geistige Arbeit.

Es entstehe nun die Frage: Welche Stelle ift für berartige Gefellichaften Die Betriebsftatte? Nach feinem Dunfen fei diese Frage fehr leicht zu beantworten: bas Bureau, diejes allein, und feine andere Stelle fei die Betrichsftatte und es fei feine andere dentbar. Denfe man fich diefes hinweg, fo bestehe bie Befellichaft, bas Beschäft überhaupt nicht. In bem Burcau zentralifire fich bas gange Befchaft; bas Burean trage alle thatfachlichen Mertmale einer Betriebsftatte an fich. Denn im Bureau liefen alle Gingange Bufammen, bier wurden bie Bucher geführt, bier werde Ginficht in Korrespondeng und Bücher genommen, bier werde die Korrespondeng erledigt, hier werde expedirt und bisponirt, hier liefen Depefchen und Berichte ein, hier murben die Gelber eingenommen, ausgezahlt und angewiesen, bier werde alle geschäftliche Thätigkeit verrichtet, die das Geschäft ausmache, aus der bas Gintommen, der Berdienft resultire. Alber, frage man, hat benn das Gefet nicht bestimmt, daß ein Burean als Betriebsftatte anzusehen ift? Das fei gar nicht nöthig, ja überfluffig, das habe ichon die Inftruftion gum Einfommensteuergeset von 1864 gethan, nach der die Rontors als auf Erwerb abzielende Anftalten anzusehen seien.

Nach diesen allgemeinen, theoretischen Ausführungen wende er fich der praftischen Seite zu und suche gunächst eine Untwort auf die Frage: wo befindet fich bas Bureau ber Oldenburg = Portugiefischen Dampfichiffsrhederei? Die Antwort gebe bas Abregbuch ber Stadt Oldenburg: Ofternburg Langenweg 47. Sier fei es jest und alle Beit gewesen, bier feien bislang die Beschäfte ber Gesellschaft erledigt worben und würden es noch. Db fich hier bauernd und bleibend die Thätigkeit vollziche, welche den Inhalt des Unternehmens ausmache, vermöge bas Staatsministerium, Departement des Innern, ebensowenig zu fagen, wie er. Aber bas ftebe feft, bag bas Bureau ber Gefellichaft ftets und ohne Unterbrechung in Ofternburg gewesen fei. Für die Ermittlung bes Bestenerungsrechtes fonne nicht in Frage fommen, wo die Betriebsftatte vielleicht in Bufunft fein werbe, fondern allein bie gegenwärtige Stelle. Benn man bei der erften Ginschätzung der Gesellschaft vielleicht von ber Annahme ausgegangen fei, die Betriebsstätte fei nur vorübergehend in Ofternburg, und werde baldigft nach Oldenburg verlegt werden, jo fei dies falfch gewesen. Man werbe boch eine steuerpflichtige Gesellschaft nicht fragen fönnen:

"Beabsichtigft Du Deine geschäftliche Thätigkeit dauernd in Ofternburg auszuüben, ober hältst Du Dich nur vorübergehend auf?"

und danach die Gemeindesteuerpflicht festsetzen, sondern man werde nur fragen, wo augenblicklich die Betriebsstätte sei, und hiervon das Gemeindesteuerrecht abhängig machen. Böllig nebensächlich für die Beurtheilung der Sache und die Feststellung des Gemeindesteuerrechts sei seines Ersachtens der Umstand, daß sich das Bureau der OldenburgsBortugiesischen Dampfschiffsrhederei in dem Bureau der Glashütte befinde, d. h. ob eine Gesellschaft einen eigenen Raum oder einen gemietheten als Bureau benutze, dann dürse man Aftiengesellschaften mit gemietheten Bureausäumen ja gar nicht zur Steuer heranziehen. Ebenso nebensächlich sei das Bedenken, daß der Direktor der Rhesderei zugleich der Leiter einer anderen Gesellschaft sei; für die Festsetung der Gemeindesteuerpflicht kämen diese Umstände gar nicht in Frage.

Er fomme nun zu ber in bem Bescheibe bes Staats= ministeriums gegebenen Definition bes Begriffes "Rheberei".

Er bemerke hierzu, daß eine Definition des Begriffes Rhederei nach seiner Ansicht gar nicht erforderlich gewesen sei, hätte etwas definirt werden sollen, hätte es der Begriff Aftiengesellschaft sein mussen. Es heiße in dem Bescheide:

"Den wesentlichen Inhalt einer Rheberei bildet neben dem Disponiren die Schiffahrt und die damit verbundene, gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen, nicht aber die für diesen Betrieb als nebensächlicher Theil anzuschende Bureauthätigkeit der unteren Beamten."

Was heiße disponiren und wo und wann werde disponirt? Er wende sich bei der Erörterung dieser Frage voruchmlich an die geschäftskundigen Mitglieder dieses Hauses und bitte um ihr Urtheil. Disponiren heiße kurz: Anordnungen treffen, und das geschehe im Bureau, wo die oben geschilderte werbende Thätigkeit stattsinde. Und wann werde disponirt?

Rach Eingang und auf Grund aller für die zu treffenben Dispositionen vorliegenden Schriftstude und nach Brufung und Besprechung mit bem zur Ausführung anwesenden Bureaupersonal. So werbe es jeder vorsichtige, felbst= ftändige Raufmann und erft recht ber verantwortliche Leiter einer fo bedeutenden Aftiengesellschaft halten, die eine große Anzahl von Schiffen auf See habe, die mit Millionen arbeite und von beren vorsichtiger Leitung bas gange Beschäftsergebniß abhängig fei. Er wolle nun nicht bestreiten, daß hin und wieder in eiligen Fällen auch in der Privatwohnung des Leiters disponirt werbe und daß diefer, wie jeder andere Geschäftsmann, nach Schluß ber Bureauftunden Entschlüffe faffe, die aber erft durch die Anord-nungen im Bureau zur That wurden. So fomme er zu dem Schluffe, daß das Disponiren der Sauptfache nach nur im Geschäftsbureau vorgenommen werden fonne, und daß alles, was ihm voraufgehe, nur als Material zu dieser geschäftlichen Thätigkeit anzusehen sei.

Die Schifffahrt nun und die damit verbundene Beförderung von Personen und Sachen vertheile sich bei der Oldenburg-Portugiesischen Dampsschiffsrhederei über Häfen von einem großen Theile Europas, aber alle Fäden dieser Thätigkeit liesen in dem Bureau zusammen. Dier sei der Thätigkeit liesen in dem Bureau zusammen. Dier sei der Centralisationspunkt, an dem die Schiffer ihre Ordres erhielten, hier sei die Stelle, wohin sie sich zu wenden hätten. Unter den Häsen, die von Schiffen der Gesellschaft angelausen würden, sei Oldenburg nicht verzeichnet, es sei nach dort nie ein Schiff in direkter Fahrt gewesen. Bohl aber sei zur Genüge bekannt, daß ein direkter Schiffsverkehr zwischen Ofternburg und überseeischen Häsen stattgesunden habe — er erinnere an die "Nordsee" — und noch statts

finde.

Faffe er alles zusammen, so ergabe sich für ibn:

1. Nicht der nominelle, sondern der thatsächliche Sit sei maßgebend für die Gemeindesteuerpflicht einer Aktiengesellschaft, wie die Oldenburg-Portugiesische Dampsschiffsrhederei eine sei.

2. Das Burean der Gesellschaft sei im Sinne des Gesetzes eine Betriebsstätte, und da dieses sich in Ofternsburg befinde und stets befunden habe, so sei diese Gemeinde steuerberechtigt.

Er nehme an und sei überzeugt, daß das Staatsministerium sich nur geirrt habe und dieser Irrthum sei bei

der Schwierigfeit der Materie wohl zu verzeihen.

Auf die Frage, warum Ofternburg die Gesellschaft nicht zur Steuer angesett habe, erwidere er, daß das nicht angängig nach dem Gesetze gewesen sei, das eine Beranslagung der Gesellschaften dort vorschreibe, wo sie im Handelsregister eingetragen seien und somit ihren nominellen Sit hätten. Aber reklamirt habe die Gemeinde Ofternburg die Oldenburg-Portugisische Dampsichiffsrhederei wiederholt für sich.

Der Schriftsührer Abg. Follmann verlieft den durch den Regierungskommissar Geh. Oberregierungsrath Ahls horn überreichten Antrag, über den selbstständigen Antrag des Abg. Ahlhorn zur Tagesordnung überzugehen.

Der **Bräsident** stellt diesen Antrag zur Berathung. Abg. **Tappenbed:** Nur mit Widerstreben habe er sich zum Wort gemeldet, erstens, weil er eine Besprechung bes zur Berathung stehenden Gegenstandes nicht für angebracht halte, solange das Berwaltungsverfahren noch schwebe, zweitens, weil es sich um eine Differenz zwischen der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Osternburg handle, sodaß er als oberster Beamter der Stadt Gefahr liefe, als Partei

zu erscheinen.

Jedoch fühle er sich verpslichtet, den Ausführungen des Bertreters von Osternburg kurz entgegenzutreten. Er sei im Gegensatz zu diesem der Ansicht, daß die Steuerpslicht der Oldenburg-Portugiesischen Dampsschiffschederei in Oldenburg begründet sei. Nach dem Gesetz von 1891 sei für die Entscheidung dieser Frage der Sitz einer Gesellschaft maßegebend, in zweiter Linie die Betriedsstätte oder eine selbstständige Zweigniederlassung. Auf den Sitz der Gesellschaft wolle auch Osternburg seine Ansprüche gründen, vornehmlich jedoch auf die Betriedsstätte. Nun sühre allerdings der Buchhalter der Glashütte zufällig zugleich die Bücher der Oldenburg-Portugiesischen Dampsschiffschederei und zwar in Osternburg, aber die Buchführung sei doch eine ganz untergeordnete Thätigkeit und becke sich doch nicht mit dem Begriff Betriedsstätte. Eine solche sei in Osternburg nicht vorhanden, es könne daher allein auf den Sitz der Gesellschaft ankommen. Dieser sei dort zu sinden, wo die Leitung der Geschäfte stattsinde, und das geschähe nach des Korrrespondentrheders eigener Erklärung in Oldenburg, sodaß für letztere Gemeinde allein die Steuerpssicht begründet sei.

Abg. Ahlhorn-Ofternburg: Abg. Tappenbeck habe ausgeführt, daß der Sitz der Gesellschaft maßgebend sein solle. Demgegenüber frage er: weshalb denn dann die Stadt Oldenburg nicht auch die Besteuerung der Glashütte in Anspruch nehme. Solle etwa der Sitz des Kapitals maßgegend sein? Sollte Oldenburg den Ruten auf Kosten anderer, ärmerer Gemeinden haben? Sin solcher Standpunkt widerspräche dem Gesetze und müßte zu einer sofortigen Aenderung desselben führen. Denn das Gesetz wolle gerade den schwer belasteten Gemeinden eine ausgleichende Einnahmequelle zuführen, die ihnen nun genommen werden

folle.

Wenn Abg. Tappenbeck behauptet habe, die Buchführung sei eine Thätigkeit von untergeordneter Bedeutung, so sei nach seiner Ansicht gerade das Umgekehrte der Fall. Denn die Bücher allein gäben einen Aufschluß über den Stand und die Thätigkeit der Gesellschaft. Die gegentheilige Anschauung führe zu der Folgerung, daß ein Kontor niemals eine Betriedsstätte sei, daß demgemäß alle auf geistiger Arbeit fußende Gesellschaften, wie beispielsweise sämmtliche Banken, ohne Betriedsstätte und danach

steuerfrei seien.

Der Korrespondentrheder habe nun allerdings erflärt, er verrichte die Arbeit des Disponirens zumeist in seiner Wohnung in Oldenburg, nach Schluß der Geschäftsstunden. Bei aller Hochachtung vor der Arbeitskraft dieses Herrn halte er es doch nicht für möglich, eine so bedeutende Arbeit nach Feierabend zu leisten, und er glaube, auch Andere würden ihm zustimmen in dieser seiner Ueberzeugung, zumal wenn man bedenke, daß die Gesellschaft nicht weniger als 12 Dampser auf See habe und mit Millionen arbeite. Dann würde es ja eine Kleinigkeit sein, Leiter einer so großen Gesellschaft zu sein. Er halte mit der Erklärung

des Korrespondentrheders den Nachweis, daß in Oldenburg disponirt werde, nicht erbracht.

Dem Regierungskommissar bemerke er auf bessen Anstrag, daß er keinen Antrag gestellt habe, vielmehr seiners seits auf Grund der heutigen Besprechung auf eine Beschlußsfassung verzichte.

Reg.-Romm. Geh. Oberregierungsrath Ahlhorn: Der letten Bemerfung des Abg. Ahlhorn gegenüber verweise er auf den Wortlaut seines Antrages, der nur besage: über den selbstständigen Antrag des Abg. Ahlhorn

zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Gramberg: Die Oldenburg = Portugiesische Dampsichiffsrhederei bestehe schon lange, und wiederholt habe die Gemeinde Ofternburg durch ihren Schähungs ausschuß das Steuerrecht bezüglich dieser Gesellschaft in Anspruch genommen. Gewundert habe er sich dabei, daß Ofternburg so langmüthig gewesen sei und erst jetzt eine Ministerialentscheidung herbeigeführt habe.

Bei der großen Arbeitslaft des Landtages sei es ihm leider nicht möglich gewesen, sich ganz in die Sache hineinzuarbeiten, und dasselbe würde auch bei anderen Abgeordsneten wohl der Fall sein. Und doch solle man eine so wichtige Frage nicht kurzer Hand, sondern erst nach reiflicher Ueberlegung erledigen. Aus diesem Grunde bedauere

er die Berhandlung im Plenum.

Er glaube übrigens, daß Ofternburg in gewisser Beziehung sogar Recht habe. Denn ber statutarische Sitz nach dem Handelsregister sei nicht nothwendig gleichbedeutend mit dem Steuersitze einer Gesellschaft. Dieser beurtheile sich nach thatsächlichen Merkmalen, und von solcher Ansicht scheine auch das Staatsministerium bei seinem Bescheid ausgegangen zu sein, indem es die thatsächliche Leitung des Unternehmens in Rücksicht gezogen habe. Abg. Ahlhorn habe die geschäftstundigen Mitglieder des Landtages um eine Beurtheilung über die Richtigkeit der ministeriellen Entscheidung angegangen. Auf die Anfrage wolle er seinen Standpunkt dahin festlegen:

Db der Mittelpunkt der Thätigkeit der genannten Gessellschaft gerade in Oldenburg sei, wisse er nicht, wohl aber, daß eine große Anzahl der wichtigeren Geschäfte daselbst erledigt würde. Die Geschäftsbriese erhalte der Korrespondentrheder mit der Morgenpost in seine Wohnung, bearbeite sie auch dort und gebe Anweisungen für die Antwortschreiben. Wo diese abgeschrieben würden, sei gleichgültig.

Wenn Abg. Ahthorn eine solche Thätigkeit in der eigenen Wohnung für unmöglich halte, so müsse er ihm aus eigener Ersahrung widersprechen. Denn die eingehenden Briese bildeten das Hauptmaterial und könnten leicht zu Hause erledigt werden; daß man Geschäftsbücher zur Hand haben müsse, käme äußerst selten vor. Ueberhaupt sei die Buchführung für ein Geschäft nur insofern von allerdings außerordentlicher Wichtigkeit, als sie eine Kontrolle ermögsliche und das Resultat der geschäftlichen Thätigkeit in Frage komme. Die werben de Thätigkeit sei jedoch stets die Hauptsache. Deshalb müsse die Erwägung zur Entscheidung sühren, ob sie überwiegend in Oldenburg oder in Osternsburg geschehe. Und das tresse nach seiner Kenntniß für Oldenburg zu, wenngleich auch ein Theil der Geschäfte in

Osternburg erledigt werde, sodaß gewissermaßen eine Bestriebsstätte hier wie dort angenommen werden könne. Die jetige Handhabung der Besteuerung widerspreche übrigens dem Gesetze von 1891 schon deshalb nicht, weil es als Unterlage einer Entscheidung darüber, welche Gemeinde steuerberechtigt sei, nicht nur den Sitz einer Gesellschaft, sondern auch die Betriebsstätte angebe. Aber in erster Linie bleibe der thatsächliche Sitz entscheidend.

Er wolle nur noch hinzufügen, daß ihm der vorliegende Antrag in seiner Fassung zu unbestimmt erscheine, um zu einem greifbaren Resultate zu kommen, sollte jedoch nur eine Aussprache bezweckt gewesen sein, so sei ja dieser Abssicht Genüge geleistet.

Der **Präsident** theilt mit, daß ein Antrag des Abg. Bürgens eingegangen sei, den Antrag des Abg. Ahl= horn=Ofternburg durch die Besprechung für erledigt zu erklären, und stellt auch diesen Antrag zur Berathung.

Abg. Zürgend: Nachbem die Vertreter der beiden betheiligten Gemeinden sich so aussührlich über die Ansgelegenheit ausgesprochen hätten, glaube auch er als Mitzglied des Hauses Stellung dazu nehmen zu sollen. An sich habe Abg. Ahlhorn damit Recht, daß man eine Besprechung in jeder Lage des schwebenden Versahrens wünsichen könne, ohne daß Uebergang zur Tagesordnung, wie die Regierung beantragt habe, eine Aussprache behindere. Aber seinem Wunsche sei durch den Verlauf der Debatte sicher gerecht geworden.

Bur Sache selbst bemerke er, daß er anderer Meinung sei, wie die beiden Vertreter der Gemeinde Oldenburg, und daß in dieser Beziehung mit ihm viele Mitglieder des Hauses sowie auf tüchtige Verwaltungsbeamte übereinstimmten. Er wolle nur verweisen auf die Motive zu Arstikel 2 des Gesetzes vom 23. März 1891, wonach die Entsicheidung des Ministeriums zweisellos falsch sei. Dort heiße es:

Ein die Abgabepflicht begründender Gewerbebetrieb ist allgemein in denjenigen Gemeinden anzunehmen, wo sich der Sit der Gesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebs-, Werf- oder Verfauföstätte des Unternehmens befindet. Während für den Sit oder die Zweignieder-lassung in der Regel die Eintragung in das Vandelsregister Austunft geben wird, entscheidet sich das Vorhandensein einer Betriebs-, Werf- oder Verfauföstätte nach thatsächlichen Werfmalen. Es ist möglich, daß eine derartige Reihe theilnahmeberechtigter Gemeinden zu einer weitgehenden Zersplitterung der fommunalen Besteuerung sührt, was aber nicht zu vermeiden ist, wenn die Vesugniß jeder Gemeinde auf Heranziehung des in ihrem Vezirfe entstehenden gewerbslichen Einsommens gewahrt werden soll.

Wenn man diese Bestimmungen mit der Verfügung der Regierung vergleiche, so werde sofort flar, daß dieselbe nicht im Sinne des Geseges erlassen sei. Er wundere sich, daß die Gemeinde Ofternburg nicht schon früher das Steuer-recht für sich reflamirt habe. Daß das Burcau Betriebsstätte der Gesellschaft sei, könne ihm selbst dann nicht zweiselhaft erscheinen, wenn der Direktor auch in einer andern Gemeinde wohne und dort einen Theil der Gesichäfte erledige. Denn stets habe eine Gesellschaft einen

Berichte. XXVII. Landtag.

Konzentrationspunft, und biefer fei für die geistige Arbeit eben bas Burean.

Da er nun vermeiden wolle, daß durch die Unnahme des Antrags des Regierungskommissars der Anschein erweckt werde, die Staatsregierung habe Recht, bitte er, diesen Antrag abzulehnen und empsehle er seinen Antrag zur Annahme, der aus der Erwägung nicht weiter gesaßt sei, weil man erst die Entscheidung der letzten Instanz abwarten müsse.

Der Prafibent theilt mit, daß Schluß ber Debatte beantragt fei und ftellt diefen Antrag gur Abstimmung.

Der Untrag wird abgelehnt.

Albg. Foher: Die Ausführungen des Abg. Jürgens hätten die seinigen zum Theil überflüssig gemacht. Er wolle gleichfalls betonen, daß nur Osternburg für das Steuerrecht in Frage komme, weil dort eben die Konzenstration in dem Bureau, der Betriebsstätte, zu Tage trete. Dabei sei es gleichgültig, ob Beamte oder der Direktor der Gesellschaft anderswo wohnten, und ob anderswo hin und wieder Geschäfte erledigt würden.

Er schließe sich dem Antrage Jürgens an, weil auch er der irrigen Annahme vorbeugen wolle, als ob der Landstag durch die Annahme des Regierungsantrages die Ansgelegenheit habe begraben wollen.

Abg. Tappenbed: Er wolle nur erklären, daß er mit keinem Worte bei seinen Ausführungen an den nomisnellen Sitz der Gesellschaft gedacht habe, er habe vielmehr nur den thatsächlichen im Auge gehabt, indem er lediglich auf die Leitung der Geschäfte von Oldenburg aus hinsgewiesen habe. Ob dies nun wirklich der Fall sei, könne vom Landtage nicht entschieden werden.

Abs. Ahlhorn-Hartwarderwurp: Er möchte hierbei aufs Neue erwähnen, daß es wünschenswerth sei, wenn die Borsitzenden der Schätzungsausschüsse ein gemeinsames Nichtverfahren über die Handhabung der Abschätzung anzewiesen erhielten. Man höre bislang nicht allein verschiedene Auslegungen, sondern auch die allgemeinen Grundsfätze, die von den Ausschüfsen aufgestellt würden, seien in ihrer Natur in manchen Gemeinden äußerst verschieden.

Wenn die Gemeinde Ofternburg in der beregten Angelegenheit jo spät eingeschritten sei, so möge vielleicht die Schuld daran an dem Borsitzenden des dortigen Schätzungsausschusses gelegen haben, der die Sache zuerst von der Hand gewiesen habe. Die Gemeindevertretung, deren Mitzglieder ein gesunder Menschenverstand nicht abgesprochen werden könne, sei doch schon leicht geneigt, der Autorität eines Juristen nachzugeben.

Antragsteller Abg. Ahlhorn-Ofternburg: Um zunächst auf den Vorwurf des Abg. Gramberg zurückzusommen, daß die Gemeinde Osternburg nicht schon früher mit ihren Ansprüchen hervorgetreten sei, so weise er demgegenüber darauf hin, daß die Säumniß daran liege, daß die Einschätzung durch die Stadt Oldenburg ersolge. Auch habe ja Osternburg mehrsach auf seine Anregung hin das Steuersrecht bei dem jeweiligen Vorsitzenden des Schätzungsausschnsses für sich reflamirt und habe sich endlich, als dies Vorgehen immer erfolglos geblieben sei, über den Vorssitzenden hinweg an das Staatsministerium gewandt. Etwas

mehr Energie wäre allerdings wohl am Platze gewesen, zumal es sich um eine Frage handele, die von änßerster Wichtigkeit für viele Gemeinden sei und für die einzutreten mit allem Nachdruck Pflicht aller Interessenten sei. Die Kirchen- und Schullasten seien in Ofternburg so drückende, daß man nicht länger mehr die Stadt Oldenburg die Ofternburg gesetzlich zukommende Steuer einstreichen lassen könne.

Dem Abg. Gramberg gegenüber betone er nochmals, daß er sich nicht davon habe überzeugen lassen können, daß der Direktor der Oldenburg-Portugiesischen Dampsichisserhederei den Haupttheil der Geschäfte vor und nach den Bureaustunden in seiner Wohnung erledige. Ließen sich solche Arbeiten in den Mußestunden zu Hause verrichten, dann würde auch er sehr gern Direktor einer solchen Gestellschaft sein. Wäre dies aber, wie er meine, nicht der Fall, so müsse man bedenken, daß das Domizil der Besamten auf die kommunale Besteuerung ohne Einfluß sei, wie dies deutlich aus dem preußischen Gesetze hervorgehe, dem das oldenburgische nachgebildet sei. Die gegentheilige Ansicht führe zu unhaltbaren Konsequenzen, wenn beispielse weise der Umstand, daß etwa der Direktor der Spars und Leihbank nach Kastede verzöge, dort die Steuerpslicht der genannten Bank begründen sollte.

Er gestehe gern zu, daß die Auslegung des Gesetes sehr schwierig sei, aber er wisse, daß in dieser Frage nicht nur die öffentliche Meinung zu 99 Prozent auf der Seite Ofternburgs stehe, sondern auch eine Reihe erfahrener Juristen. Mit dem Ausfall der Besprechung sei ihm zu seiner Freude auch der Nachweis geliefert, daß der Landtag

diefelbe Stellung einnähme.

Dem Antrage Jürgens fönne er nur zustimmen, weil er ihn der Nothwendigkeit überhöbe, seinen Antrag, um den Antrag des Regierungskommissas hinfällig zu machen, zurückzuziehen.

Der Antrag bes Regierungstommiffars wird barauf

abgelehnt, ber des Abg. Jürgens angenommen.

Es folgt die Berathung über den hinter Nummer 11

zurückgesetzten Bunkt 1 der Tagesordnung.

I. Bericht bes Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesches, betreffend Aaanderung des Gesches für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst.

Der Ausschuß ftellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe feine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen. Abg. Jürgens (zur Geschäftsordnung): Er bitte,

Abg. Jürgens (zur Geschäftsordnung): Er bitte, biefen Bunft noch in ber Bormittagsfigung zu erledigen.

Der Landtag ftimmt diesem Borfchlage zu.

Berichterstatter Abg. Wilken: Er verzichte, unter hinweis auf seine Ausführungen zu Beginn ber heutigen Sigung, vor der hand auf bas Wort.

Abg. Ahlhorn-Ofternburg: Er könne nicht für die Borlage stimmen, weil er ein prinzipieller Gegner jeder Funktionszulage sei. Diese Gegnerschaft beruhe vornehmelich auf zwei Erwägungen:

1. Die Arbeitsfraft eines Beamten folle dem Staat voll und gang zugute kommen. Dafür habe ber Beamte

einen Anspruch auf angemessene Besoldung, die seinetwegen burch eine bessere Dotierung der Stelle, nicht aber durch

eine Funftionszulage herbeigeführt werden folle.

2. Besonders in einem fleinen Staate wirfe die Funktionszulage, die naturgemäß nicht allen Beamten ge-währt werden könne, überaus schädlich. Sie errege leicht Meid, Unzufriedenheit und Berdrossenheit bei den schlechter Gestellten, weil, wenn auch vielleicht mit Unrecht, gleich der Gedanke entstehe, es lägen der Bevorzugung freundschaftsliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Grunde, es herrsche Betternwirthschaft. Er wolle nun zwar nicht behaupten, daß dergleichen vorkäme oder vorgekommen sei, soviel aber sei sicher, daß allein ein derartiger Berdacht schädlich auf die Arbeitsfreudigkeit der Beamten einwirke.

Es sei nun in der Borlage behauptet, daß das Amt des Oberstaatsanwaltes an sich nicht ausreichende Beschäfstigung biete und daher in Bertretung von einem anderen Beamten wahrgenommen werden könne. Er folgere daraus, daß entweder das Amt des vertretenden Beamten diesem auch nicht volle Beschäftigung gewähre oder aber, daß dersselbe überanstrengt werde und dann Schaden an Gesundheit

und Arbeitsfraft erleibe.

Daher solle man alle Funktionszulagen beseitigen und bafür die betreffenden Stellen höher dotiren, wodurch man außerbem erreiche, daß dem Beamten die Funktionszulage

auch in der Benfion gu Gute fame.

Geh. Staatsrath Ruhftrat II: Der vom Abg. Ahl= horn vorgeschlagene Ausweg, die in Frage fommenden Stellen beffer zu botiren, fei nicht ausführbar, weil es fich nicht um die Dotirung eines Amtes, sondern um die Ber= bindung zweier Memter handle. Es fonne boch im Be= haltsregulativ nicht bestimmt werden: Oberftaatsanwalt und Ministerialrath befämen zusammen so: und soviel. Das Institut der Funftionszulage sei bei den kleinen Berhält= niffen unferes Landes, die trot ihrer Rleinheit die Bahr= nehmung jedes Amtes verlangten, hergängig und noth-Wenn man einem Beamten Die Wahrnehmung eines Nebenamtes ohne Funftionszulage zumuthen wolle, indem man davon ausgehe, daß seine ganze Arbeitsfraft bem Staate gehöre, so sei biefer Gebanke in ber Theorie vielleicht richtig, in der Pragis aber nicht durchführbar, benn thatfächlich werbe von feinem Beamten verlangt, daß er bis zum letten Athemzuge in feinem Dienfte aufgehe. Pflichtstunden, wie bei den Lehrern, in denen andrerseits wieder eine Beschränkung ber Arbeitslaft läge, ba von ihnen ein Mehr nicht verlangt zu werden pflege, gebe es bei ben übrigen Beamten nicht, und beshalb fei bei biefen für eine Mehrleiftung auch die Funftionszulage am Plate.

Abg. Burlage: Er wolle zugestehen, daß die Funtstionszulage in einzelnen Fällen nicht ganz zu entbehren sei. Man solle aber dies System so knapp beschneiden, daß es nur in unabwendbaren Nothfällen Anwendung sinde, schon mit Kücksicht auf die Bestimmungen des Civilstaatsdieners gesetz, die besonderen Bezüge der Beamten nicht für Mehrsleistungen, sondern nur für besonderen Dienstauswand vorsähen. Schon aus diesem Grunde könne man nicht darsüber hinwegkommen, daß an sich die Funktionszulagen eine ungerechtsertigte Einrichtung seien. Daneben lasse sich nicht verkennen, daß durch sie eine große Ungleichheit in der Bes

foldung ber einzelnen Beamten herbeigeführt werbe. Beifpieleweise beliefen sich nach feiner Schätzung die Funftionsgulagen bei ben Beamten bes Staatsministeriums auf minbestens 6000 Mark im Jahr. Es lage barin eine Unbilligfeit gegen die anderen Beamten, die ohne Bulage nur ein Amt verfähen, das gleichwohl ihre Arbeitsfraft bis auf die lette Fafer in Anspruch nehme. Dag eine Funttionszulage nicht immer eine Bergütung für einen Zuwachs an Arbeit bedeute, beweise schon der Umstand, daß einige Beamte mehrere Bulagen genoffen. Es beftande fogar eine gewiffe Reigung bei ben Funktionszulagen, fich zu paaren. Mus diefen Erwägungen fei er entschieden gegen eine Erweiterung Diefes Inftituts, und er hoffe, daß bei einer Reuordnung des Gehaltsregulativs im Großen und Gangen ein Strich burch dieses Spftem gemacht werbe, bas gubem die unhaltbare Folge habe, daß jungere Beamte mit Funttionszulage in ihren Bezügen altere und höher gestellte übersprängen, ein Buftand, ber, wenn er auch im Rubeftande wegfiele, zweifellos immer Unzuträglichkeiten enthalte. Der Landtag habe fich zu allen Zeiten gegen die Funktionsjulagen erflärt, einmal, weil fie unnöthig für den Staat, zweitens, weil fie unbillig feien mit Ruckficht auf bas Berhältniß der Beamtenbesoldungen zu einander. Im einzelnen Falle verschlügen sie zwar nicht viel, so auch nicht im vor-liegenden Falle. Ihm erscheine das Gehaltsregulativ mit den Funktionszulagen wie eine Wiese mit Unkraut; sei das Unfraut einmal darin, so fomme auf einen Buschel mehr oder weniger nicht viel an.

Beh. Staatsrath Ruhftrat II: Der Ausbruck "Funftionszulage" fei fur bie gur Berathung ftehende Borlage eigentlich nicht zutreffend. Gine Funttionszulage im befonderen Sinne erhalte nur der Staatsanwalt. Böllig anders lage die Sache bier, wo fur ein Rebenamt eine Bergütung geforbert werbe, das ohne folche einem Beamten zu übertragen bas Staatsminifterium Bebenten ge=

tragen habe.

Albg. Ahlhorn Diternburg: Er wolle nur furg bemerfen, daß feine Ausführungen fachlich, nicht perfonlich gemeint feien. - Der Staaterath Ruhftrat habe behauptet, es handle fich gar nicht um eine Funktionszulage. Dem= gegenüber mache er aufmertfam, daß gerade biefer Husdruck in der Borlage gebraucht fei und man über diefen nicht himveg fonne.

Abg. Burlage: Much er meine, man hatte, wenn ber Ausdruck "Funktionszulage" nicht zutreffend fei, ihn auch nicht in der Borlage gebrauchen durfen. Im Uebrigen halte er die Unterscheidung zwischen Bergutung und Funttionszulage für fachlich belanglos, ba ja ein Mehrgehalt

immer in Frage fame.

Abg. Bürgene: Die von den Abgeordneten Ahlhorn und Burlage behandelte Frage ber Eriftenzberechtigung bon Funftionszulagen fei nicht neu, fondern bereits oft er-

varine onlighten in statumungen lieten ihm im augenstaur Darin verhieberer Moune, als majorie Materik heiten wicken

foldien. Eingangs felder Antoralis habe giver der Akteiler gu felder Gerichildsgang ungskörtt, som vosgan der Karlk der Antosafter bestimmte son anne den Ekkinskan

örtert worden; fie ziehe fich als rother Faden burch bie Berhandlungen ber verschiedenen Landtage. Man habe feiner Beit im Finangausschuß allen Ernftes die Abficht gehabt, mit biefem Spftem zu brechen, habe aber biefe Ab= ficht als praftisch unausführbar erkannt, und im Begentheil selbst die Bewährung einer Funktionszulage an die Staatsanwälte beschloffen. Die ungeheure Schwierigkeit ber Beseitigung ber angegriffenen Ginrichtung habe barin gelegen, daß in den meiften Fallen die Funftionezulagen ge= währt wurden für die Aufficht nicht rein ftaatlicher Unstalten, also für eine Thätigkeit, die mit dem Amte bes Auffichtsführenden gar nicht im Busammenhang ftehe. Söchstens hatte man zur Wahrnehmung aller diefer Funttionen eine Berfon aussuchen und anftellen tonnen, für beren Befoldung dann jedoch wieder die Mittel geschlt haben würden. Trop dieser praftischen Undurchführbarkeit wäre er der Staatsregierung dankbar gewesen, wenn sie wenigftens ihrer prinzipiellen Ueberzeugung von der demorali= firenden Wirtung bes Spftems ber Funttionszulagen Ausdruck gegeben haben würde.

Auf ben vorliegenden Fall halte er jedoch die über= einstimmende Ueberzeugung des Landtages nicht für answendbar, weil einmal die gleichmäßige Ausnutung der Beamten nach den gegebenen Verhältnissen ausgeschlossen fei, sodann auch, weil es fich hier in der That nicht um eine Funftionszulage im reinen Ginne bes Bortes, fonbern um eine Bergütung für ein Nebenamt handle. Aus diesen Grunden habe fich der Finanzausschuß zu seinem Antrag auf Bewilligung ber geforderten Summe entschloffen, ohne damit die Frage entschieden zu haben, ob der Beamte, dem die Bergütung gufallen folle, in feiner bisherigen Stellung genügend ausgenutt worden fei. Er bitte, dem Musschuß-

antrage zuzustimmen.

Berichterstatter Abg. Wilken: Er wolle noch mit-theilen, daß die in der heutigen Berhandlung erörterte Frage bereits im Ausschusse ganz besonders in den Bordergrund getreten sei. Der Ausschuß habe jedoch feinen Aus-weg finden können, und so empfehle er noch einmal bessen Antrag zur Annahme.

Der Ausschußantrag wurde barauf angenommen.

Der Brafibent teilt mit, daß Antrage gur zweiten Lefung bis Abends 6 Uhr einzureichen feien, ferner, daß zwei Betitionen aus Dberftein-Idar und Delmenhorft, betr. Die Civilliste des Großherzogs, eingegangen und von ihm dem Finanzausschuffe überwiesen feien.

Auf seinen Borschlag wird sobann bie Sitzung um 11/4 Uhr auf Nachmittags 5 Uhr vertagt.

Der Berichterstatter: construction of a construction of the construc

